

STAND: 11.2019

Richtlinien der Gemeinde Nußloch zur Förderung von Vereinen (Sport und Kultur) und karitativen Verbänden vom 20. April 2005

-zuletzt geändert am 27.11.2019-

I. Allgemeines

Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, pflegt Erziehung, Gesundheit, Geselligkeit und Kultur und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben und leisten auf den verschiedensten Gebieten wertvolle Arbeit. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert jedoch enorme Kostenaufwendungen, welche die Vereine aus Eigenmitteln, Beiträgen, usw. allein nicht aufbringen können.

Die Gemeinde Nußloch fördert deshalb Vereine, die auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene anerkannt, in übergeordneten Verbänden oder organisierten Vereinigungen sind. Um diese Förderung zu erhalten muss der jeweilige Verein folgende Voraussetzung erfüllen:

1. Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen oder im öffentlichen Interesse der Gemeinde Nußloch tätig sein
2. Mindestens 50 % der Mitglieder müssen Ihren Erstwohnsitz in Nußloch haben
3. Der Verein muss allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde offenstehen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen; hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Zuwendungen werden im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Oktober des Jahres zu stellen, das dem Jahr der Förderung vorangeht. Soweit jährlich laufende Zuwendungen gewährt werden, bedarf es keines besonderen Antrages.

II. Allgemeine Vereinsförderung

- Regelförderung bzw. Grundförderung -

Die Vereine und sozialorientierten Verbände erhalten jährliche Zuwendungen als Regelförderung.

Hierbei sind die Aufgabenstellung, der Aufgabenumfang, die personelle Betreuung, die Gemeinnützigkeit und die direkte Leistung des Vereines für die Gemeinde, ferner Sachleistungen der Gemeinde und Leistungen anderer Träger zu berücksichtigen.

Von der Grundförderung ausgenommen sind die Sportvereine, soweit sie eine Sonderförderung (Betriebskostenzuschüsse, ermäßigte Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen) erhalten.

Die laufende jährliche Grundförderung wird wie folgt festgesetzt:

- Männergesangverein 1867 (mit Frauenchor)	1.200 €
- KCN (für Faschingsumzug)	1.000 €
- Männergesangverein Sängereinheit	1.200 €
- Musikverein Feuerwehrkapelle (inkl. Dirigentenzuschlag)	1.200 €
- Musikzug des KCN	1.000 €
- Deutsches Rotes Kreuz	1.000 €
- Posaunenchor	250 €
- Evangelischer Kirchenchor	250 €
- Katholischer Kirchenchor	250 €
- VdK	200 €
- Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Nußloch	200 €
- Evangelische Jugend	150 €
- Katholische Jugend	150 €
- PeB (Pauschalzuschuss für das Austernfest, der FETE in Andernos)	1.000 €
- Kammerorchester Nußloch	1.200 €
- Musikschule Nußloch e.V. (Zuschuss Ensembledirigent)	500 €
- Interessengemeinschaft Nußlocher Volksschauspiele (IGV)	1.200 €
- NABU, Ortsgruppe Leimen-Nußloch	300 €
- Giggelsburg Waiwa	150 €
- Hexe vom Grobrunn	150 €
- Heimatverein Nußloch	1.200 €.

Die Anpassung der Förderbeträge erfolgt jeweils durch Gemeinderatsbeschluss.

III. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

Für jedes aktive jugendliche Vereinsmitglied unter 18 Jahren erhalten die Vereine 20 € pro Jahr.

Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der 1. Januar des Förderjahres.

Jeder Verein hat unaufgefordert bis am 30.04. jeden Jahres der Gemeinde ein Verzeichnis der jugendlichen aktiven Mitglieder mit Namen, Geburtstag und Anschrift zu übersenden. Dieses Verzeichnis ist Grundlage für die Jugendförderung des jeweiligen Förderjahres. Zum Nachweis der aktiven Vereinsmitgliedschaft legt der Verein die abteilungsbezogene Meldeliste an den jeweiligen Dachverband vor.

Die Jugendförderung verfällt automatisch für das Förderjahr, wenn ein Verzeichnis nicht oder nicht termingerecht der Gemeinde vorliegt.

IV. Förderung von Partnerschaftsbegegnungen auf Vereinsebene

Partnerschaftsbegegnungen werden ebenfalls durch die Gemeinde gefördert. Als Begegnung gilt sowohl der Empfang ausländischer Vereine in der Gemeinde Nußloch, als auch der Besuch ausländischer Vereine.

Der Zuschuss für Partnerschaftsbesuche von Partnerstädten beträgt 5 € pro Besucher und Tag maximal aber 8 Tage.

Für Reisen zu Partnerstädten bzw. –gemeinden werden für die offizielle Delegation 50 % der Fahrt- und Flugkosten, sowie – soweit erforderlich – die Aufwendungen für die Unterkunft erstattet. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag in Höhe von je 50 € für Jugendliche und 15 € für erwachsene Teilnehmer gewährt. Sollten mehr als 30 % Auswärtige an einer solchen Reise teilnehmen, wird die übersteigende Anzahl nicht bezuschusst.

Maximal werden 3.000 € im Jahr, außer bei Reisen mit mehr als 50 Personen 4.500 €, bezuschusst.

Um einen Überblick über den Umfang der Partnerschaftsbegegnungen und die damit verbundenen Aufwendungen zu erhalten, hat die Meldung der Teilnehmerzahlen durch die Veranstalter bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

Bei den Partnerschaften werden auch junge Erwachsene bis max. 25 Jahre gefördert. Über 18 Jahre alte junge Erwachsene erhalten die Förderung nur, wenn sie durch einen Bescheid der Kindergeldstelle nachweisen, dass sie über kein oder nur geringes Einkommen verfügen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines Schülersausweises, Studentenausweises oder eines Ausbildungsvertrages geführt werden.

V. Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Anlagen

Die Gemeinde gewährt für den Betrieb vereinseigener Sportanlagen folgenden prozentualen Zuschuss:

- | | |
|---|------|
| <u>1. Max-Berk-Stadion in der Lichtenau</u> | |
| FV / SG-Abt. Leichtathletik | 75 % |
| für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser für den Sportbereich Clubhaus | |
| <u>2. Tennisclubanlage in der Lichtenau</u> | 75 % |
| für Wasser sowie Abwasser des reinen Sportgeländes und Strom des reinen Sportbetriebs | |
| <u>3. Minigolfanlage des Angelsportvereins</u> | |
| für Wasser und Abwasser | 75 % |
| des auf die Minigolfanlage entfallenden Anteils von einem Drittel. | |
| <u>4. Reitanlage in der Lichtenau</u> | 75 % |
| für Wasser, Abwasser und Strom | |

der jeweils anfallenden zuschussfähigen Kosten.

VI. Förderung des Baus von Sportstätten und Vereinsheimen sowie Förderung bei der Beschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten

Für den Neubau, die Instandsetzung, die Verbesserung und Erweiterung von Sportanlagen, für Neueinrichtungen von Sportanlagen sowie für die Beschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten können Zuschüsse gewährt werden.

Baumaßnahmen müssen uneingeschränkt für den gemeinnützigen und ideellen Vereinszweck verwendet und für diesen unverzichtbar sein. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Über einen Zuschuss entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall auf schriftlichen Antrag mit Begründung.

Anträge auf Gewährung eines Gemeindeguschusses sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und einer Begründung jeweils bis zum 15.10. für das Folgejahr einzureichen. Hierbei haben die Antragsteller ihre finanziellen Verhältnisse (laufende Einnahmen und Ausgaben, Kassenstand und Vermögen) zur Prüfung offen zu legen.

VII. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalwettbewerben

Die Mitglieder der Sportvereine, die an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen, können für ihre Teilnahme bis zu 50 % der Übernachtungs- und Fahrtkosten pro Teilnehmer (teilnehmender Aktiver und Betreuer / Übungsleiter), höchstens jedoch 250 € im Einzelfall erhalten, sofern diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.

VIII. Zuschüsse für Meisterschaften, Aufstiege und Pokalwettbewerbe

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, soweit der sie betreuende Verein auch durch die Gemeinde Nußloch laufend jährlich gefördert wird.

Einzelmeister außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem Geschenk bedacht werden, soweit sie einem Verein angehören, der durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird.

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister:

Jugendmannschaftsmeisterschaften

- | | |
|------------------------|-------|
| • Staffelmeister | 25 € |
| • Kreismeister | 50 € |
| • Bezirksmeister | 75 € |
| • Badischer Meister | 100 € |
| • Süddeutscher Meister | 150 € |
| • Deutscher Meister | 250 € |

Seniorenmannschaftsmeisterschaften und – pokalsiege

- | | |
|---|-------|
| • Meisterschaft ohne Aufstieg
in eine höhere Spielklasse | 100 € |
| • Meisterschaft mit Aufstieg
in eine höhere Spielklasse | 200 € |
| • Kreispokalsieg | 100 € |
| • Bezirkspokalsieg | 150 € |
| • Badischen Pokalsieg | 200 € |
| • Deutschen Pokalsieg | 250 € |

IX. Pokale und Ehrenpreise

Die Gemeinde stiftet auf Antrag Pokale und Ehrenpreise.

X. Jubiläumsgaben

Vereine und Verbände erhalten bei Jubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre und darüber hinaus im 25-jährigen Turnus) einen Zuschuss von 5 € je Jubiläumsjahr.

Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis zum 15. Oktober des dem Jubeljahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

Fördervereine sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

XI. Zuständigkeiten

Aufgrund dieser Richtlinien wird der Bürgermeister, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ermächtigt, die festgelegten Zuschüsse zu gewähren. Bei Zuschussanträgen für den Neubau, die Instandsetzung, die Verbesserung und die Erweiterung von Sportanlagen, für Neueinrichtungen von Sportanlagen sowie Zuschüssen für Sportgeräte und Musikinstrumente ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

XII. Antragsverfahren

1. Die Anträge sind mit ausreichender Begründung schriftlich einzureichen.
2. Bei Anträgen zu Partnerschaftsbesuchen ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung eine Besucherliste vorzulegen.
3. Bei Anträgen zur Jugendförderung sind die Mitgliederbestandsmeldungen an die Dachorganisationen (Badischer Sportbund, usw.) mit Stichtag vom 1.1. des jeweiligen Jahres bis zum 30.04. des laufenden Jahres vorzulegen.
4. Bei Anträgen zur Anschaffung von Musikinstrumenten und Sportgeräten ist das Auftragsschreiben mit der Originalrechnung, unter Angabe des Verwendungszwecks, vorzulegen.
5. Bei Anträgen für Baumaßnahmen nach VI gilt das dort genannte Antragsverfahren.

Nußloch, den 27.11.2019

gez. Joachim Förster
Bürgermeister